

1

Antrag auf Beurlaubung von Schülern gemäß § 69 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz zur Vorlage bei der Schule

Name, Vorname der Erziehungsberechtigten (Antragsteller)	Name des Kindes
Anschrift und Telefon	Geburtsdatum
Schule	Klasse/ Tutorium
Zeitraum, für den eine Beurlaubung beantragt wird: vom _____ bis _____	Hinweise zur Beurlaubung finden Sie auf der Rückseite!

Es liegt folgender **wichtiger Grund** für eine Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigungen beifügen):

☐ Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss. Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen. Im Zeitraum der beantragten Beurlaubung wird **keine** Klausur geschrieben.

2

Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r oder volljährige(r) Schülerin/Schüler

Stellungnahme Tutor/in:

Die Beurlaubung wird ☐ befürwortet. ☐ nicht befürwortet.

Eine Stellungnahme wird nur bei einer Beurlaubung von mehr als zwei Tagen oder Weiterleitung an die Schulleitung benötigt.

Gründe:

3

Datum

Unterschrift (Tutor/in)

Entscheidung der Schulleitung:

Der Antrag auf Beurlaubung wird

☐ genehmigt. Diesbezüglich weise ich ausdrücklich darauf hin, dass die aus der Beurlaubung resultierenden Defizite in eigenständiger Arbeit zu kompensieren sind.

☐ genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit v. _____ - _____

☐ abgelehnt. Grund: _____

Datum

Unterschrift Schulleitung

Hinweise zur Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

Schülerinnen und Schüler können in besonders begründeten Ausnahmefällen auf Antrag ihrer Eltern, volljährige Schülerinnen und Schüler auf ihren eigenen Antrag, vom Unterricht beurlaubt werden.

Für eine **Beurlaubung bis zu 2 Tagen** trifft die Entscheidung die Tutorin **oder der Tutor**. Bei einer **Beurlaubung für einen Zeitraum von mehr als zwei Tagen und/oder in Verbindung mit Ferien** trifft die Schulleitung die Entscheidung.

Bei einer Beurlaubung von **bis zu zwei Tagen ist der Antrag spätestens zwei Wochen vor** der beantragten Beurlaubung zu stellen. Wenn die Beurlaubung vor einem Ferienabschnitt liegt, ist der schriftliche Antrag **spätestens vier Wochen** vor dem Beginn der Beurlaubung bei der Schulleitung zu stellen. Wenn die Beurlaubung nach einem Ferienabschnitt liegt, ist die schriftliche Beurlaubung spätestens vier Wochen vor dem Beginn des jeweiligen Ferienabschnitts zu beantragen. In jedem Fall ist die Stellungnahme der Klassenlehrkraft zwingend notwendig.

Eine Beurlaubung an Tagen an denen eine Klausur oder eine Nachschreibeklausur geplant ist, ist eine Beurlaubung ausgeschlossen. Über individuelle Ausnahmeregelungen in begründeten Einzelfällen entscheidet die Schulleitung.

Nach § 56 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz besteht für jeden Schüler u. a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. **Der Schüler kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 69 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz beurlaubt** oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann **nur aus wichtigen Gründen** auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder des volljährigen Schülers oder der volljährigen Schülerin erfolgen **und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.**

Wichtige Gründe können z. B. sein:

- Persönliche Anlässe (z. B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)
- Bewerbungsgespräche / Besuch von Hochschulinformationstagen zwecks Studienplatzfindung
- aktive Teilnahme des/der Schülers/Schülerin an überregionalen Wettbewerben
- Teilnahme an Schüleraustauschen oder Auslandsaufenthalten, die einen Schulbesuch beinhalten
- Einsatz bei einer zwingenden ehrenamtlichen Tätigkeit
- Erholungsmaßnahmen (wenn das Gesundheitsamt/ Facharzt die Maßnahme für erforderlich hält)
- Religiöse Gründe (vgl. VOGSV §3)
- Medizinisch notwendige Maßnahmen

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist durch geeignete Bescheinigungen (z. B. des Arbeitgebers/ der Universität) nachzuweisen.
